

**Beilage 13.**

**Bericht**

des Landesausschusses über den vom k. k. Landesschulrat vorgelegten Voranschlag des Normalschulfondes für das Jahr 1910.

**Hoher Landtag!**

Mit Note vom 26. August 1909, Zl. 1058 übermittelte der k. k. Landesschulrat den Voranschlag des Normalschulfondes für das Jahr 1910 zur Vorlage an den Landtag im Sinne der Bestimmung des § 66 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 R.-G. Bl. Nr. 62.

**A. Ausgaben:**

1. Kongruabeiträge . . . . .	K	696·39
2. Beiträge für Lokalschulфонде . . . . .	"	592·—
3. Substitutionsgebühren und Gehaltszuschuß . . . . .	"	1.900·—
4. Subventionen an Gemeinden . . . . .	"	500·—
5. Verschiedene Auslagen . . . . .	"	3.000·—
	Zusammen	K 6.688·39

**B. Bedeckung:**

1. Aktivinteressen . . . . .	K	7.708·—
2. Staatsbeitrag . . . . .	"	3.506·—
	Zusammen	K 11.214·—

**C. Bilanz:**

1. Einnahmen . . . . .	K	11.214·—
2. Ausgaben . . . . .	"	6.688·39

Daher ein Überschuß von K 4.525·61

welcher Überschuß gemäß § 50 des Schulerhaltungsgesetzes vom 28. August 1899 L.-G.-Bl. Nr. 47 zur teilweisen Deckung der vom Landesfonde zu bestreitenden Schulauslagen Verwendung zu finden hat.

### Bemerkungen zu den Ausgaben.

**ad Post 1 und 2.** Diese Posten sind unverändert und beruhen auf rechtlichen und gesetzlichen Verpflichtungen des Normalschulfondes.

**ad Post 3.** Als Substitutionsgebühr für den Supplenten des Herrn k. k. Bezirksschulinspektors Staiger in Bludenz wurden 1400 K eingestellt in der Voraussetzung, daß der bezügliche Supplent das Lehrbefähigungszeugnis besitze und bereits in den Personalstatus eingereiht sei (§ 23 al. 2 des Lehrgesetzes). Als Gehaltszuschuß für den k. k. Bezirksschulinspektor Staiger in Bludenz wurden auf Grund gleichlautender Beschlüsse des k. k. Landeschulrates und des Landesauschusses 500 K eingesetzt, damit derselbe einerseits im Gehalte mit den in die I. Klasse eingereihten Lehrern und hinsichtlich der Aktivitätszulage mit den Lehrern in Bludenz gleichgestellt werde.

**ad Post 4.** Diese Post wurde unverändert wie im Vorjahre eingesetzt. Es liegen zwar dem Landtage eine große Anzahl Gesuche von Gemeinden um Gewährung von Subventionen im Sinne des § 33 des Schulerhaltungsgesetzes vor, von denen voraussichtlich mehrere in günstigem Sinne erledigt werden dürften. Es empfiehlt sich jedoch zur Vereinfachung der Geschäftsführung, daß die bezüglichen Subventionen direkt aus dem Landesfonde gewährt werden. Die Überschüsse des Normalschulfondes fallen ohnedem in den Landesfond.

**ad Post 5.** Diese Post wurde gegenüber dem Vorjahre um 500 K erhöht, damit dem Landesauschuß und dem Landeschulrat besonders für jene Fälle, in denen es sich um Unterstützung alter Aushilfslehrer handelt, ein etwas höherer Betrag zur Verfügung stehe.

Der Landesauschuß stellt auf Grund dieser Ausführungen den

### U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Voranschlag des k. k. Landeschulrates betreffend den Normalschulfond für das Jahr 1910 mit einem Erfordernis von K 6688·39 einer Bedeckung von K 11.214 und einem nach § 50 des Schulerhaltungsgesetzes zu verwendenden Überschusse von K 4526·15 wird genehmigt.

Bregenz, am 15. September 1909.

**Der Landesauschuß.**

Max. Gurnher, Referent.

